

# Kurpfalz, Baden und der Augsburger Religionsfrieden<sup>1</sup>

*Armin Kohnle*

Der Augsburger Religionsfrieden fiel sowohl in der Kurpfalz als auch in Baden in eine konfessionelle Übergangssituation: Beide Territorien durchliefen seit Jahrzehnten eine Phase der Vorreformation mit spontaner Konfessionsveränderung auf der Gemeindeebene. In der Kurpfalz wie in Baden-Pforzheim<sup>2</sup> ging die Entwicklung 1556, das heißt in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Religionsfrieden, in eine offene, obrigkeitlich gelenkte Reformation über. Von daher drängt sich ein Vergleich auf, und die Frage liegt nahe, ob die Reformationen in den beiden Nachbarterritorien nur in einem chronologischen oder auch in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Religionsfrieden standen.

Von der Parallele des gleichzeitigen Konfessionswechsels abgesehen, waren Kurpfalz und Baden um die Mitte des 16. Jahrhunderts kaum vergleichbar: Baden<sup>3</sup> war, besonders nach der folgenreichen Landesteilung von 1535, aus der die Teil-Markgrafschaften Baden-Pforzheim und Baden-Baden hervorgingen, ein territorial fragmentierter Kleinstaat mit entsprechend beschränkten politischen Möglichkeiten. Die Kurpfalz<sup>4</sup> hingegen entwickelte sich in der zweiten Jahrhunderthälfte zur Füh-

- 
- 1 Der am 11. Juni 2005 in Karlsruhe gehaltene Vortrag wurde für die Drucklegung überarbeitet und mit den nötigen Belegen versehen. Mit freundlicher Genehmigung der Herausgeber ist der Beitrag in etwas modifizierter Form auch im Tagungsband des 7. Symposiums des Arbeitskreises Deutsche Landeskirchengeschichte in Meißen erschienen: *Der Augsburger Religionsfrieden. Seine Rezeption in den Territorien des Reiches*, hrsg. v. Gerhard Graf/Günther Wartenberg/Christian Winter (Herbergen der Christenheit, Sonderband 11 = Studien zur deutschen Landeskirchengeschichte 6), Leipzig 2006, 25–36.
  - 2 Da die Residenz erst 1565 von Pforzheim nach Durlach verlegt wurde, ist Baden-Pforzheim die korrekte Bezeichnung für das aus der Landesteilung von 1535 hervorgegangene Territorium, das 1556 zur Reformation überging. In der Literatur wird es freilich oft anders gehalten; Beispiele vgl. in Anm. 3 und Anm. 43.
  - 3 Zu Baden im 16. Jahrhundert und zur badischen Reformation vgl. noch immer Karl Friedrich Vierordt, *Geschichte der evangelischen Kirche in dem Großherzogthum Baden*, 2 Bde., Karlsruhe 1847–1856; Friedrich von Weech, *Badische Geschichte*, Karlsruhe 1890; Ernst Walter Zeeden, *Kleine Reformationsgeschichte von Baden-Durlach und Kurpfalz*, Karlsruhe 1956; *Die Kirchenordnungen von 1556 in der Kurpfalz und in der Markgrafschaft Baden-Durlach*, hrsg. v. Fritz Hauß und Hans Georg Zier, Karlsruhe 1956; Martin Brecht/Hermann Ehmer, *Südwestdeutsche Reformationsgeschichte. Zur Einführung der Reformation im Herzogtum Württemberg 1534*, Stuttgart 1984, besonders 378–380; Hansmartin Schwarzmaier, *Baden*, in: *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, hrsg. v. Meinrad Schaab und Hansmartin Schwarzmaier, Bd. 2, Stuttgart 1995, besonders 212–227; *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, 16. Bd.: *Baden-Württemberg II*, bearb. v. Sabine Arend und Thomas Bergholz, Tübingen 2004, 479–576; Armin Kohnle, *Die badischen Markgrafschaften und die konfessionellen Lager im 16. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 154 (2006), 111–129; Ders., *Kleine Geschichte der Markgrafschaft Baden*, Karlsruhe 2007, 84–116.
  - 4 Zur kurpfälzischen (lutherischen) Reformation vgl. außer den in der vorigen Anm. genannten Arbeiten von Zeeden und Hauß/Zier an neueren Titeln: *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, hrsg. v. Emil Sehling, 14. Bd.: *Kurpfalz*, bearb. v. J.F. Gerhard Goeters, Tübingen 1984, 1–116.

rungsmacht des Protestantismus im Reich neben Kursachsen und zum Hauptakteur in den aus dem Religionsfrieden resultierenden Konflikten. Dies nötigt im folgenden zu einer Beschränkung hinsichtlich der Behandlung der Nachwirkung des Religionsfriedens in der inneren und äußeren Politik der Kurpfalz, deren gesamte Reichspolitik bis zum Dreißigjährigen Krieg als Kampf gegen die Ordnung von 1555 verstanden werden kann. Die innere konfessionelle Entwicklung mit dem mehrfachen Wechsel zwischen Luthertum und Calvinismus liefert zugleich unter allen Territorien des Reichs das extremste Beispiel für die Wirkung des Cuius-regio-Prinzips. Angesichts dieser Dimensionen des Themas konzentriert sich die folgende Untersuchung auf die Umbruchssituation in der 2. Hälfte der 1550er Jahre und behandelt die weitere Entwicklung eher skizzenhaft.

## 1. Der Augsburger Religionsfrieden

Der vor 450 Jahren vereinbarte Augsburger Religionsfrieden<sup>5</sup> war eine rechtlich-politische Verständigungsleistung, keine theologische. Der Text wurde von juristisch geschulten Räten ausgearbeitet, die fast ein Jahr lang in Augsburg miteinander rangen. Dass der Religionsfrieden zustande kam, war eigentlich ein Wunder und nicht von Anfang an klar, zumal sich die wichtigste Person, Kaiser Karl V., einer Verständigung verweigerte. Sein Bruder Ferdinand übernahm die Verantwortung, wohl wissend, dass er als künftiger Kaiser das im Glauben gespaltene Reich einmal würde regieren müssen. Dass man sich auf den Text vom 25. September 1555 einigen konnte, lag an der hohen Verhandlungskunst der Politiker, die nach Kompromissen suchten, in der Sache oft genug aber keine fanden, sondern vorhandene Differenzen durch Formelkompromisse lediglich überdeckten, Streitfragen ausklammerten oder unentschieden ließen. Der Religionsfrieden war

1. ein politischer Frieden bei wäherender Glaubensspaltung. Er regelte die politische und rechtliche Koexistenz der Konfessionen, die sich theologisch nach wie vor unversöhnlich gegenüberstanden. Zwar wurde der Auftrag zur konfessionellen Wiedervereinigung ausdrücklich festgeschrieben; auf absehbare Zeit rechnete man damit aber nicht mehr, und vor allem: Die Übereinkunft im Hier und Jetzt sollte dadurch nicht behindert werden.

2. Seit 1532 waren immer wieder Anstände vereinbart worden, an die man 1555 anknüpfen konnte. Über diese ging man jedoch hinaus und regelte die Rechtsbeziehungen umfassend: Vereinbart wurde ein *beständiger, beharrlicher, unbedingter, für*

---

gen 1969; Meinrad Schaab, Geschichte der Kurpfalz, Bd. 2, Stuttgart 1992, 23–34; Eike Wolgast, Reformierte Konfession und Politik im 16. Jahrhundert. Studien zur Geschichte der Kurpfalz im Reformationszeitalter, Heidelberg 1998, 17–32; Ders., Reformationszeit und Gegenreformation, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, hrsg. v. Meinrad Schaab und Hansmartin Schwarzmaier, Bd. 1,2, Stuttgart 2000, 145–306; Armin Kohnle, Kleine Geschichte der Kurpfalz, Karlsruhe 2005, 66–75.

5 Vgl. an neueren Titeln zum Religionsfrieden Axel Gotthard, Der Augsburger Religionsfrieden, Münster 2004; Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden (Begleitband zur Ausstellung im Maximilianmuseum Augsburg), hrsg. v. Carl A. Hoffmann u. a., Regensburg 2005.

und für ewig wahrender Frieden,<sup>6</sup> nicht wieder ein zeitlich befristeter Anstand. Darauf hatten vor allem die Evangelischen gedrangt.

3. In den Genuss der Freistellung (der Konfessionswahl) kamen nur Reichsstande, nicht etwa der einzelne Untertan, und von der Freistellung betroffen waren neben den Katholiken nur Lutheraner, Augsburgerische Konfessionsverwandte in der Terminologie des Religionsfriedens. Alle anderen waren ausgeschlossen. Die Wahl der Konfession lag in der Entscheidung des Landesherrn, wofur die folgende Generation die bekannte Formel „Cuius regio eius religio“ pragte.

4. Den Untertanen wurde ein *ius emigrandi* eingeraumt, das Recht, mit Weib, Kind und Eigentum das Land zu verlassen als einziger Moglichkeit, sich den gnadenlosen Konsequenzen des Cuius-regio-Prinzips zu entziehen.

5. Um zu verhindern, dass geistliche Territorien durch Konfessionsentscheidung des Bischofs protestantisiert wurden, setzte Konig Ferdinand gegen den Widerstand der Evangelischen den Geistlichen Vorbehalt durch. Danach durften geistliche Reichsfursten zwar fur ihre Person ohne Strafe und Ehrverlust zum Augsburger Bekenntnis (CA) ubertreten, verloren aber Amt, Einkunfte, Lehen und Herrschaftsrechte.

6. Als Kompensation erhielten die Evangelischen auerhalb des Religionsfriedens eine Nebenerklarung des Konigs (*Declaratio Ferdinanda*), die den evangelischen Bekenntnisstand der landsassigen Ritterschaft und der Stadte in geistlichen Furstentumern garantierte, sofern sich diese schon bisher offentlich zur CA bekannt hatten.

7. In den 1555 konfessionell gemischten Reichsstadten wurde beiden reichsrechtlich anerkannten Konfessionen die bisherige Religionsubung und ihr Kirchengut garantiert – die Stadtrate erhielten also kein Reformationsrecht analog zu den Landesherren.

8. Ein enormes Problem stellten das Kirchengut und die geistlichen Einkunfte dar: Sie blieben bei den evangelischen Reichsstanden, sofern sie im Stichjahr 1552, dem Jahr des Passauer Vertrags, in ihrem Besitz gewesen waren, mussten aber weiter fur geistliche und karitative Zwecke verwendet werden.

Schlielich wurde 9. die geistliche Jurisdiktion der katholischen Kirche uber evangelische Gebiete suspendiert.

## 2. Kurpfalz und Baden um 1555

Neben den beiden oberrheinischen Territorien ist auch das Herzogtum Pfalz-Neuburg einzubeziehen, dessen Regent Pfalzgraf Ottheinrich<sup>7</sup> 1556 Kurfurst von der Pfalz und

---

6 Zitat (modernisiert) nach: Der Augsburger Religionsfriede vom 15. September 1555. Kritische Ausgabe des Textes mit den Entwurfen und der Koniglichen Deklaration, bearb. v. Karl Brandi, 2. erw. u. verb. Aufl. Gottingen 1927, 48.

7 Zu Ottheinrich vgl. auer der in der Anm. 4 genannten allgemeinen Literatur zur Geschichte der Kurpfalz auch Barbara Kurze, Kurfurst Ott Heinrich. Politik und Religion in der Pfalz 1556–1559, Gutersloh 1956; Ottheinrich. Gedenkschrift zur vierhundertjahrigen Wiederkehr seiner Kurfurstenzeit in der Pfalz (1556–1559), hrsg. v. Georg Poensgen, Heidelberg 1956; Pfalzgraf Ottheinrich. Politik, Kunst und Wissenschaft im 16. Jahrhundert, red. v. Barbara Zeitelhack. Regensburg 2002; Folker Reichert, Die Reise des Pfalzgrafen Ottheinrich zum Heiligen Land 1521, Regensburg 2005;

damit zur für die Rezeption des Religionsfriedens entscheidenden Persönlichkeit wurde. Er hatte nach seinem spektakulären Bankrott im Jahr 1544 die Regierungsgewalt in seinem Neuburger Kleinfürstentum für drei Jahre an die Landstände abtreten müssen, wobei er selbst nur die Außenvertretung in der Hand behielt. Seither lebte er in einem demütigenden Exil in der Kurpfalz, wo er auf den Tod des regierenden Kurfürsten, Friedrichs II. (1544–1556), wartete, der entgegen der Goldenen Bulle in der Erbfolge vor ihm platziert worden war. Dies zwang den Neuburger zu einem Leben in Wartestellung gemäß seiner Devise „Mit der Zeit“ und belastete das Verhältnis zu Friedrich II. erheblich.

Divergierende Vorstellungen über den religionspolitischen Kurs der Kurpfalz kamen hinzu. Ottheinrich war 1542 offen zur Reformation übergegangen und hatte seither eine entschieden evangelische Politik betrieben. Nach dem Schmalkaldischen Krieg, in dem Pfalz-Neuburg unter kaiserlichem Sequester stand und gewaltsam rekatholisiert wurde, weigerte er sich zum Beispiel, sein Land unter Hinnahme der Rekatholisierung und Verzicht auf sein landesherrliches Reformationsrecht zurückzunehmen. 1552 beteiligte er sich trotz körperlicher Gebrechen am Feldzug Moritz von Sachsens gegen Karl V. Als Ottheinrich jetzt, nach acht statt drei Jahren endlich zurückkehren konnte, wurde in Pfalz-Neuburg sofort das Luthertum restituiert. Den Passauer Vertrag kritisierte er, weil er glaubte, dass die evangelischen Stände eine Chance verspielten, den militärischen Triumph der Fürstenallianz in einen Sieg der evangelischen Konfession im Reich umzumünzen.<sup>8</sup>

Von solcher Entschiedenheit war die Politik Friedrichs II. von der Pfalz zumindest innerhalb seines Territoriums trotz erkennbarer Neigung zur Reformation weit entfernt. Schon als Statthalter in der Oberpfalz hatte er der Ausbreitung des Luthertums nichts entgegengesetzt, sondern 1539 die evangelische Abendmahlsfeier zugelassen.<sup>9</sup> Als Kurfürst unternahm er besonders im Jahr 1546 zwar kräftige Schritte in Richtung einer Reformierung des Landes,<sup>10</sup> doch wurde diese Entwicklung durch die Niederlage der Evangelischen im Schmalkaldischen Krieg jäh beendet.<sup>11</sup> Alle bisherigen kirchlichen Änderungen wurden zurückgenommen, und die Kurpfalz fiel zurück in eine ungeklärte vorreformatorische Situation, die durch das Interim einen „Zustand kirchlicher Desorganisation und freier Gemeindebildung“<sup>12</sup> annahm. Erst Ottheinrich beseitigte diesen Zustand nach seinem Regierungsantritt 1556.

Eine ähnlich offene Situation wie in der Kurpfalz vor 1556 herrschte in den seit 1535 geteilten badischen Markgrafschaften, wengleich mit signifikanten Unterschieden. Für Baden-Pforzheim bedeutete die Regierungszeit des Markgrafen Ernst (1535–1552) eine Verlängerung des konfessionellen Schwebezustands in der Tradition seines Vorgängers. Im Jahr des Religionsfriedens hatte Ernsts Nachfolger Markgraf Karl II. (1553–1577) noch nichts unternommen, um dies zu ändern. In Baden-

---

Von Kaisers Gnaden. 500 Jahre Pfalz-Neuburg, hrsg. v. Suzanne Bäumler, Evamaria Brockhoff und Michael Henker, Regensburg 2005.

8 Zu Ottheinrichs Reaktion auf den Passauer Vertrag vgl. Axel Gotthard, „Frölich gewest“ – Ottheinrich, ein unpolitischer Fürst?, in: Pfalzgraf Ottheinrich. Politik, Kunst und Wissenschaft (wie Anm. 77), 76.

9 Vgl. Wolgast, Reformierte Konfession und Politik (wie Anm. 4), 19.

10 Vgl. ebd. 21; die einschlägigen Dokumente in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 14 (wie Anm. 4).

11 Vgl. Adolf Hasenclever, Die kurpfälzische Politik in den Zeiten des schmalkaldischen Krieges (Januar 1546–Januar 1547), Heidelberg 1905.

12 Wolgast, Reformierte Konfession und Politik (wie Anm. 4), 24.

Baden bestand 1555 eine bayerische Vormundschaftsregierung für den minderjährigen Markgrafen Philibert, die die gegenreformatorischen Kräfte im Territorium förderte. Als Philibert 1556 die Regierung übernahm, kehrte er zurück zu einer reformationsfreundlich-lavierenden Politik, ohne jemals offiziell zum Augsburger Bekenntnis überzutreten und von seinem Jus reformandi Gebrauch zu machen. Die bei seinem Tod 1569 installierte zweite bayerische Vormundschaftsregierung behandelte Baden-Baden deshalb wie ein katholisches Land und unterdrückte die Reformation.

Die Ausgangslage für Kurpfalz und Baden lässt sich für die Zeit des Augsburger Reichstags von 1555 zusammenfassend etwa wie folgt charakterisieren: Konfessionell nicht fixierte, aber zur Reformation tendierende Situation in Kurpfalz und Baden-Pforzheim; gleichfalls offene, aber an einer reformatorischen Entwicklung durch bayerischen Einfluss gehinderte Situation in Baden-Baden; in der Kurpfalz mit Ottheinrich ein präsumptiver Nachfolger im Hintergrund, der ungeduldig darauf wartete, Friedrich II. zu beerben und den bestehenden konfessionellen Schwebezustand zu beenden.

### 3. Der Augsburger Reichstag von 1555

Baden und Pfalz-Neuburg hatten als Kleinfürstentümer nur geringe Möglichkeiten, auf den Gang der Verhandlungen des Augsburger Reichstags<sup>13</sup> und die Ausgestaltung des Religionsfriedens<sup>14</sup> Einfluss zu nehmen. Beide Baden waren in Augsburg zwar durch Gesandtschaften vertreten,<sup>15</sup> spielten in den Verhandlungen aber kaum eine Rolle. In den Prozess der Entscheidungsfindung war Baden-Pforzheim jedoch über Herzog Christoph von Württemberg eingebunden.<sup>16</sup> Schon in der Instruktion des

---

13 Im folgenden können nicht mehr als kursorische Beobachtungen geboten werden, da die Edition der Deutschen Reichstagsakten zum Augsburger Reichstag von 1555 noch nicht erschienen ist. Für die vorliegende Untersuchung wurden an Akteneditionen benutzt: Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus, bearb. v. August von Druffel und Karl Brandi, Bd. 4: Beiträge zur Reichsgeschichte 1553–1555. München 1896 (künftig Druffel/Brandi Bd. 4); Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg, hrsg. v. Viktor Ernst, Bde. 2–3, Stuttgart 1900–1902 (künftig: BW Christoph mit Bd.); Das Reichstagsprotokoll des kaiserlichen Kommissars Felix Hornung vom Augsburger Reichstag 1555, hrsg. v. Heinrich Lutz und Alfred Kohler, Wien 1971 (künftig: Hornung-Protokoll).

14 Zum Augsburger Religionsfrieden ist trotz der in Anm. 5 genannten Titel noch immer unentbehrlich Gustav Wolf, Der Augsburger Religionsfriede, Stuttgart 1890.

15 Ob Markgraf Philibert persönlich bei der Verlesung der Proposition zugegen war, wie in BW Christoph Bd. 3, 58 Anm. 2 und etwa auch bei Gotthard, Augsburger Religionsfrieden (wie Anm. 5), 30, angegeben ist, muss offen bleiben, da sich sonst nur die Anwesenheit der Gesandten nachweisen lässt; vgl. BW Christoph Bd. 3, Nr. 31, wo nur von Gesandten beider Baden die Rede ist, sowie Hornung-Protokoll S. 45.

16 Dafür gibt es viele Belege: BW Christoph Bd. 3, Nr. 13 und 28 sowie S. 112 Anm. 3. Als Markgraf Karl Ende Mai oder Anfang Juni seinen Gesandten aus Augsburg abzog, bat er den Herzog von Württemberg um die Vertretung seiner Interessen, was Christoph jedoch nur zögerlich und für kurze Zeit akzeptierte. Dieser baden-pforzheimische Gesandte scheint Walter Senft gewesen zu sein, der wohl auch derjenige war, der auf dem Weg von Augsburg in Stuttgart vorsprach; vgl. ebd. S. 189, Anm. 3. Die Bitte des Markgrafen Karl an Christoph um Mitvertretung vgl. ebd. Nr. 92.

Markgrafen Karl<sup>17</sup> war dem badischen Gesandten mit auf den Weg gegeben worden, sich in der Frage der Überwindung der Glaubensspaltung durch ein Nationalkonzil oder Kolloquium an Pfalz und Württemberg zu orientieren, wobei der Markgraf deutlich zum Ausdruck brachte, dass er eine Reformation gemäß dem Wort Gottes für nötig hielt und die Irrtümer und Missbräuche in der Religion, die es auch in seinem eigenen Land noch gab, nur wegen des Interims und entgegen seinem Gewissen duldete. Vom Reichstag erwartete er eine Entscheidung im Sinne eines Religionsvergleichs. Sollte dies wieder nicht gelingen, war Karl entschlossen, im eigenen und im Interesse seiner Untertanen die Missbräuche nicht länger hinzunehmen, sondern sie gemäß dem göttlichen Wort abzustellen. Hier saß ein Fürst in den Startlöchern, der bereit war, den in Baden-Pforzheim herrschenden Schwebezustand zugunsten der Reformation aufzulösen, sobald er vom Reichstag ein entsprechendes Signal erhielt. Der Passauer Vertrag als Rechtsbasis für reformatorische Maßnahmen, worauf Christoph von Württemberg den Markgrafen im April 1554<sup>18</sup> hingewiesen hatte, reichte Karl nicht aus. Schon im März vermuteten die hessischen Gesandten, dass der Markgraf nach dem Ende des Reichstags das Evangelium offen annehmen werde.<sup>19</sup>

Im Falle Ottheinrichs von Pfalz-Neuburg ist das Dilemma, als Kleinfürst trotz dezidiertem Vorstellen auf die Verhandlungen des Augsburger Reichstags wenig Einfluss nehmen zu können, besonders deutlich. Der Pfalzgraf schwächte seine Position noch dadurch, dass er nicht persönlich zum Reichstag kam und seine Gesandten<sup>20</sup> wegen eines Sessionsstreits mit Bayern im Fürstenrat praktisch lahmgelegt waren.<sup>21</sup> Schon im Vorfeld des Reichstags hatte Ottheinrich versucht, Christoph von Württemberg von der Notwendigkeit zu überzeugen, dass die Stände der Augsburger Konfession auf dem Reichstag geschlossen agieren und verlangen sollten, gemäß dem Passauer Vertrag bei ihrer Religion gelassen zu werden.<sup>22</sup> Anders als der badische Markgraf dachte Ottheinrich also primär an eine rechtliche Sicherung der CA-Stände, an einen politischen Frieden, nicht an neue Religionsgespräche. Genauer enthielt ein an den Württemberger gerichtetes Memorial, in dem folgende Forderungen enthalten waren: Vereinbarung eines allgemeinen und dauerhaften Friedens; Verbot für katholische Obrigkeiten, ihren Untertanen das Wort Gottes vorzuenthalten; dies sollte ausdrücklich nicht bedeuten, dass umgekehrt auch den Untertanen evangelischer Stände Bekenntnisfreiheit einzuräumen war, weil das evangelische Bekenntnis unmittelbar auf Gottes Wort basierte; nur wenn diese Forderung nicht durchzusetzen war, sollte ein Auswanderungsrecht für Untertanen vereinbart werden. Evangelische Obrigkeiten sollten außerdem ohne Rücksicht auf Patronats- und Präsentationsrechte alle Pfarren in ihren Herrschaften besetzen dürfen.<sup>23</sup>

---

17 Die Instruktion vom 24. Februar im Auszug bei Wolf, Augsburger Religionsfriede (wie Anm. 14), XI f.

18 Christophs Reformationsaufforderung an Karl von Baden vgl. in BW Christoph Bd. 2, Nr. 606 (29. April 1554).

19 Vgl. Druffel/Brandi Bd. 4, Nr. 585.

20 Adam von Hoheneck und Heinrich Helfand.

21 Zu diesem Sessions-Streit vgl. Hornung-Protokoll, 52–54 und 83 f.; BW Christoph, 58 Anm. 5, wonach die Gesandten Ottheinrichs an den Sitzungen des Fürstenrats überhaupt nicht teilnahmen, dafür aber an den Sitzungen der CA-Verwandten.

22 Vgl. BW Christoph Bd. 2, Nr. 833; Christophs ausweichende Antwort ebd. Bd. 4, Nr. 4.

23 Ottheinrichs Bedenken im Auszug bei Wolf, Augsburger Religionsfriede (wie Anm. 14), 31 f. Anm. und ergänzend in BW Christoph Bd. 3, 57 Anm. 3; vgl. dazu auch Gotthard, Ottheinrich (wie Anm. 8), 78; Ders., Augsburger Religionsfriede (wie Anm. 5), 103 f.

Dieses rigorose Programm scheint in Württemberg auf so geringe Gegenliebe gestoßen zu sein,<sup>24</sup> dass Ottheinrich sich veranlasst sah, es später als bloßen Vorschlag hinzustellen, der noch abgemildert und in eine glimpflichere Form gebracht werden konnte. Die Forderung einer einseitigen Freistellung wiederholte er bei dieser Gelegenheit nicht.<sup>25</sup> Nach wie vor bestand er aber darauf, dass ein politischer Frieden den Vorrang vor neuen theologischen Ausgleichsverhandlungen haben sollte und von deren Erfolg nicht abhängig gemacht werden durfte.<sup>26</sup> Im Frühjahr und Sommer 1555 betätigte sich Ottheinrich dann als ständiger Mahner aus der Ferne, der die evangelischen Stände in Augsburg zu einer Politik strikter Interessenwahrung anhielt bis in die Begrifflichkeit hinein. So verwahrte er sich gegen die Bezeichnung der katholischen als der „alten“ Religion<sup>27</sup> und bestand auf der Priorität des Religionspunktes vor allen anderen.<sup>28</sup> Den Geistlichen Vorbehalt lehnte er zunächst strikt ab, auch wenn der ganze Religionsfrieden daran scheitern sollte,<sup>29</sup> später fügte er sich aber ins Unabwendbare.<sup>30</sup> Zum fertigen Religionsfrieden meinte er im September 1555, er bringe einen zeitlichen Stillstand, da er tätliche Auseinandersetzungen verbiete. Die Gutherzigen würden ihn stets, die anderen nur so lange einhalten, wie es ihnen gelegen sei. Viele Artikel seien zweifelhaft und missverständlich.<sup>31</sup>

Ist die Haltung Ottheinrichs vor allem von Interesse wegen seiner Politik als Kurfürst, nahm Friedrich II. schon während des Reichstags maßgeblichen Einfluss auf den Gang der Verhandlungen, auch wenn er nicht selbst nach Augsburg reiste, sondern seine Räte schickte.<sup>32</sup> Obwohl offiziell kein Stand der Augsburger Konfession, stand Friedrich während des Reichstags ganz unzweifelhaft im evangelischen Lager<sup>33</sup> und koordinierte seine Politik mit Württemberg und Kursachsen.<sup>34</sup> Seine evangelische „Aktionspolitik“<sup>35</sup> im Reich kontrastiert nun aber merkwürdig mit der Unentschiedenheit im eigenen Territorium. Zu erklären ist dies damit, dass die Politik der Kurpfalz während des Reichstags als Versuch zu verstehen ist, die rechtlichen Voraussetzungen für die Reformation im eigenen Territorium erst zu schaffen. Dafür war aber entscheidend, dass in Augsburg

---

24 Herzog Christoph lehnte es ab, das Bedenken Ottheinrichs im Fürstenrat zu übergeben oder ihn auf dem Reichstag mitzuzutreten; vgl. BW Christoph Bd. 3, 72 Anm. 1 zu Nr. 31; 104 f. Anm. 1 zu Nr. 46.

25 Vgl. BW Christoph Bd. 3, Nr. 40.

26 Vgl. BW Christoph Bd. 3, Nr. 46 mit Anm. 1.

27 Vgl. BW Christoph Bd. 3, Nr. 60.

28 Vgl. BW Christoph Bd. 3, 273 Anm. 2.

29 Vgl. BW Christoph Bd. 3, 245 Anm. 5.

30 Vgl. Ottheinrichs Stellungnahme vom 12. September: BW Christoph Bd. 3, 332 Anm. und Wolf, Augsburger Religionsfriede (wie Anm. 14), 163.

31 Vgl. Ottheinrichs Äußerung vom 22. September: BW Christoph Bd. 3, 329 Anm. 1.

32 Die kurpfälzischen Gesandten waren Johann von Dienheim und Melchior Drechsel; vgl. Hornung-Protokoll, 39.

33 Gotthard, Augsburger Religionsfrieden (wie Anm. 5), 50 meint, Friedrich habe zwar persönlich mit der neuen Lehre sympathisiert, „er galt aber beiden Seiten als unsicherer Kantonist“. Dafür sehe ich während der Verhandlungen des Augsburger Reichstags jedenfalls keine Anhaltspunkte.

34 Die Belege hierfür sind zahlreich: vgl. etwa BW Christoph Bd. 3, 40 Anm. 1 zu Nr. 11 (Württemberg teilt den kurpfälzischen Gesandten sein Bedenken in Religionsssachen vertraulich mit); Nr. 28, Nr. 32 mit Anm. 2.; Druffel/Brandt Bd. 4, Nr. 550, 554 usw.

35 So Ernst, in: BW Christoph Bd. 3, XXXVII.

1. ein dauerhafter Frieden vereinbart wurde, dass man nicht vorher auseinander ging<sup>36</sup> und dass dieser Frieden

2. diejenigen einbeziehen musste, die sich künftig für den Anschluss an die CA entscheiden würden. Die Freistellung auch für zukünftige Anhänger der Augsburgischen Konfession war eine zentrale Forderung der Pfälzer,<sup>37</sup> die überhaupt die Freistellung möglichst weit gefasst und auch auf die Untertanen erstreckt sehen wollten.<sup>38</sup> Und auch bei anderen Forderungen, etwa hinsichtlich der Kirchengüter und der Versorgung der Ministerien, hatte Kurpfalz offensichtlich die Verhältnisse im eigenen Territorium im Blick, wo es eine enge Verflechtung und Überschneidung von Rechtsansprüchen mit benachbarten Bischöfen gab.<sup>39</sup> Die kursächsischen Räte vermuteten deshalb wahrscheinlich zu Recht, *das diese ding alle darumb von inen* [d. h. den pfälzischen Gesandten] *gesucht, das ir gn. h. willens sei, sich der A.-C. gar verwant zu machen*,<sup>40</sup> das heißt, dass die kurpfälzische Politik darauf abzielte, den offenen Konfessionswechsel vorzubereiten.

#### 4. Die Reformationen in Kurpfalz und Baden

Wenn Kurfürst Friedrich II. das Ende des Reichstags dann nicht sofort nutzte, um die Reformation in der Kurpfalz einzuführen, lag dies vermutlich nicht daran, dass er mit seinen Forderungen im endgültigen Text des Religionsfriedens nur partiell durchgedrungen war,<sup>41</sup> sondern vielmehr an seiner Krankheit und seinem Tod im Februar 1556. So scheint es lediglich ein Zufall zu sein, dass nicht der Religionsfrieden in Kurpfalz zum Startschuss für die Reformation wurde, sondern der Herrscherwechsel zu Ottheinrich. Er berief sich bei seinen reformatorischen Maßnahmen nicht auf den Religionsfrieden – warum sollte er auch? –, wohl aber auf die Absicht seines Vorgängers, die Reformation einzuführen, woran dieser nur durch seinen Tod gehindert worden sei.<sup>42</sup> Im übrigen nutzte Ottheinrich sein Jus reformandi ganz selbstverständlich zur Umgestaltung der pfälzischen Kirche nach dem Muster seiner Neuburger Pfalzgrafschaft.

Anders lautete die Begründung in der Markgrafschaft Baden-Pforzheim. Hier überschritt Markgraf Karl II. nach dem Ende des Augsburger Reichstags erstmals offiziell die Schwelle des Anschlusses an die evangelische Religionspartei im Reich und machte dies Mitte 1556 öffentlich durch Herausgabe einer Kirchenordnung, die

---

36 Vgl. BW Christoph Bd. 3, Nr. 142f. und 284 Anm. Zur kurpfälzischen Ablehnung des Prorogationsplans Ferdinands vgl. auch Hornung-Protokoll, 99.

37 Vgl. etwa den Bericht der kursächsischen Räte an Kurfürst August, 13. März 1555, in: Druffel/Brandi Bd. 4, Nr. 567. Die beste Zusammenstellung der pfälzischen Forderungen vgl. ebd. Nr. 580.

38 Die kurpfälzische Freistellungsforderung in Druffel/Brandi Bd. 4, Nr. 567, 580.

39 Vgl. etwa Druffel/Brandi Bd. 4, Nr. 580 Punkt 4.

40 Druffel/Brandi Bd. 4, Nr. 579, Zitat 616; eine ähnliche Bemerkung Nr. 580 zu Punkt 4.

41 Zur kurpfälzischen Rolle im Ringen um die Erlaubnis künftiger reichsständischer Konversionen vgl. auch Gotthard, Augsburger Religionsfrieden (wie Anm. 5), 110–112.

42 Vgl. in Ottheinrichs Reformationsmandat vom 16. April 1556: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 14 (wie Anm. 4), 111 und in der Kirchenordnung ebd., 117.

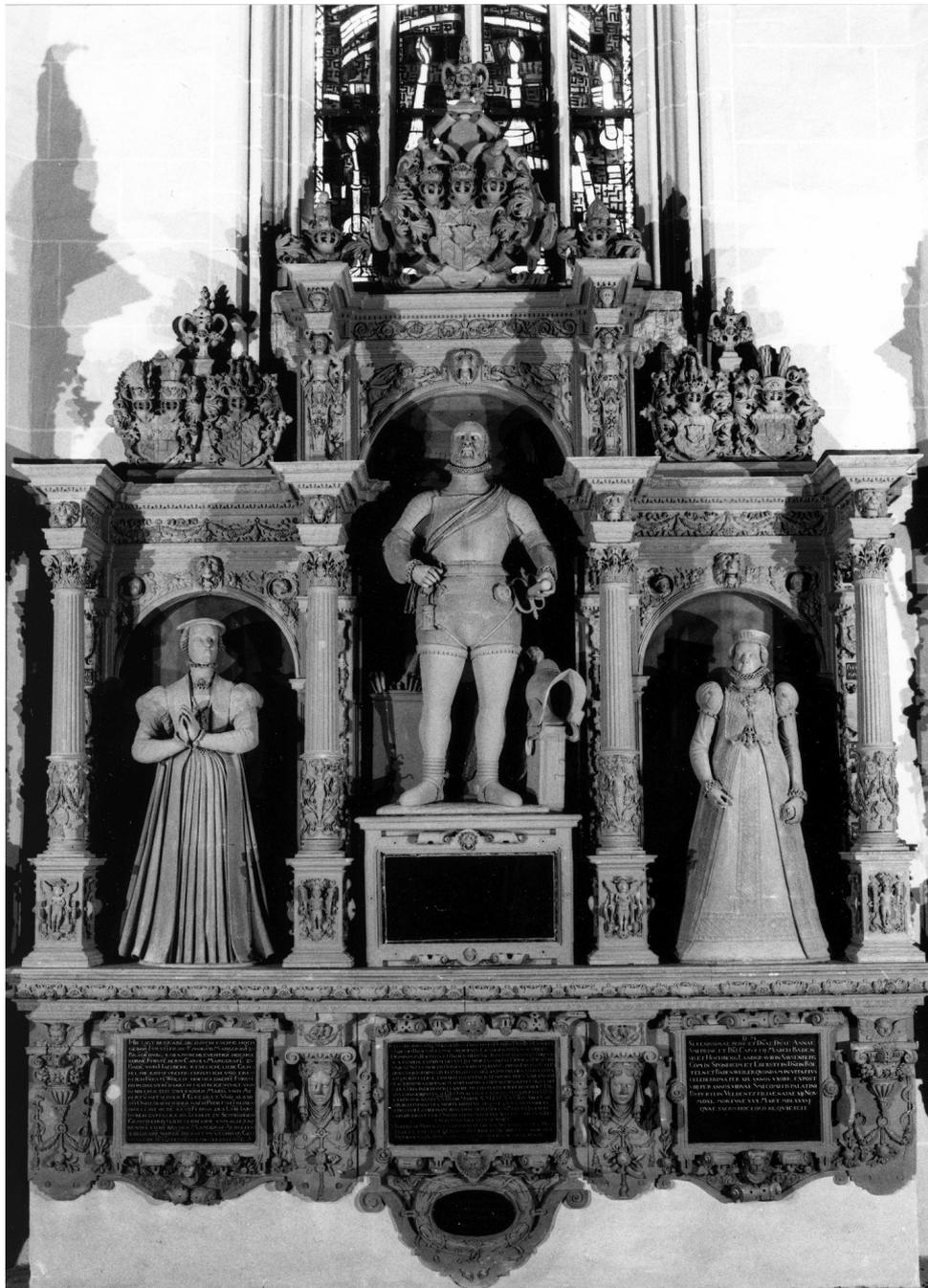


Abb. 2:  
Markgraf Karl II. (1529–1577, Regent seit 1552). Das prachtvolle Grabmal in der Stiftskirche zu Pforzheim zeigt ihn gemeinsam mit seinen beiden Gemahlinnen Kunigunde von Brandenburg-Kulmbach (1523–1558) und Anna von Veldenz (1540–1586) (Foto: Armin Kohnle)

als das zentrale Dokument beim Übergang von einem vorreformatorischen in einen reformatorischen Zustand gelten darf. Dass der Schritt nicht überraschend kam und durch die Reichstagspolitik Karls II. gründlich vorbereitet war, wurde schon deutlich. Der Markgraf selbst stellte in der Vorrede zur Kirchenordnung<sup>43</sup> seinen Schritt in einen Zusammenhang mit der reformatorischen Neigung schon seines Vaters, des Markgrafen Ernst, der die christliche Wahrheit erkannt habe, durch die List des Teufels an einer Umsetzung aber gehindert worden sei. Auch sein eigenes Zögern führte Karl auf die Einwirkung des Teufels zurück, doch auch *zeitliche forcht vnd schrecken* werden in diesem Zusammenhang erwähnt,<sup>44</sup> wobei wohl zuerst an die verwundbare Lage der badischen Landessplitter in habsburgischer Nachbarschaft zu denken ist. Interessanterweise sah Karl den Augsburger Reichstag als den entscheidenden Einschnitt an. Er habe sich durch seine Gesandten in Augsburg 1555 *zeitlich* den CA-Verwandten *öffentlich anhengig gemacht* und ihre christliche Religion und Konfession ohne alles weitere Bedenken angenommen. Von diesem politischen und nur ihn selbst betreffenden Schritt unterschied er klar den Religionsfrieden, durch den es *meniglich frei gestellt worden sei, one besorgnuß weltlichs gewalts inn seinem Gebiet vnd Oberkeit der Christenlichen Apostolischen Leer vnd Augspurgischen Confession gemesse Leer vnd Kirchen Ordnungen auffzürichten*.<sup>45</sup> Erst der Religionsfrieden schuf also die rechtliche Grundlage für die Durchführung der Reformation im Territorium, eine ganz singuläre Argumentation. In keinem anderen Territorium des Reichs entfaltete der Religionsfrieden eine derartige Wirkung. Die nächste Parallele scheint die Reichsritterschaft zu liefern, wo in vielen Fällen der Religionsfrieden gleichfalls abgewartet wurde, bevor es zu reformatorischen Maßnahmen kam.<sup>46</sup>

## 5. Die Reichspolitik der Kurpfalz nach 1555

Eine Auseinandersetzung mit dem Religionsfrieden erfolgte, wie schon deutlich wurde, nicht in Ottheinrichs territorialer Politik, wohl aber in seiner Reichspolitik. Die Voraussetzungen änderten sich nach seinem Regierungsantritt in der Kurpfalz vollständig: Als reformatorischer Nachzügler musste die Kurpfalz erst erreichen, was andere CA-Stände längst erreicht hatten. War es für Kursachsen oder Kurbrandenburg 1555 darum gegangen, einen bestehenden Zustand rechtlich abzusichern, galt dies für die Kurpfalz nicht. Etwas vereinfacht lässt sich sagen, dass die arrondierten und saturierten lutherischen Reichsstände unter Führung Kursachsens den Religionsfrieden als eine Errungenschaft betrachteten, die nicht preisgegeben oder gefährdet werden durfte.<sup>47</sup> Demgegenüber betrieb Kurpfalz schon unter Ottheinrich eine offensive, ja aggressive Reichspolitik, die auf eine Veränderung der Ordnung von 1555 zugunsten der Evangelischen abzielte. Da im Süden des Reiches die konfessionelle Landkar-

---

43 Vgl. Hauß/Zier, Kirchenordnungen (wie Anm. 3), 16f.

44 Ebd., 17.

45 Alle Zitate ebd.

46 Hinweise in dieser Richtung entnehme ich Gotthard, Augsburger Religionsfrieden (wie Anm. 5), 287 f.

47 Vgl. Wolgast, Reformierte Konfession und Politik (wie Anm. 4), 29.

te weniger fixiert war als in der Mitte und im Norden, lag es nicht im Interesse der Kurpfalz, durch ein Festhalten am Status quo auf mögliche Gewinne etwa im alten Einflussbereich der Hochstifte Speyer und Worms zu verzichten.<sup>48</sup> Dafür nahm man Zusammenstöße mit dem Kaiser und den katholischen Ständen ebenso in Kauf wie Konflikte innerhalb des evangelischen Lagers.

Schon während der Verhandlungen des Augsburger Reichstags war es zu Spannungen gekommen, weil die Pfälzer nach Auffassung anderer evangelischer Stände zu viel verlangten und ihre spezifischen Interessen verfolgten. Dies galt besonders für die kurpfälzische Forderung nach möglichst weitgehender Freistellung und großzügiger Regelung der Kirchengüterfrage.<sup>49</sup> Als Kurfürst knüpfte Ottheinrich an seine rigorosen Positionen von 1555 teilweise an und schuf auf diese Weise eine politische Tradition, die seine reformierten Nachfolger bis zum Dreißigjährigen Krieg fortsetzten. Die Hauptziele dieser Politik waren:

1. Die Schaffung eines „evangelischen Blocks“<sup>50</sup> zur gemeinsamen Durchsetzung konfessionspolitischer Ziele;

2. Freistellung im evangelischen Sinne; dies bedeutete konkret den Kampf gegen den Geistlichen Vorbehalt des Religionsfriedens und für die Gültigkeit der Declaratio Ferdinanda.

Dabei war Ottheinrich bereit, alles als Druckmittel einzusetzen, was den Evangelischen zu Gebote stand: Verweigerung der Türkenhilfe, Wahlpolitik in der Absicht, konfessionelle Vorteile aus dem Herrscherwechsel zu ziehen. Eine Gelegenheit bot ihm der Übergang von Kaiser Karl V. auf seinen Bruder Ferdinand I. Ottheinrich sträubte sich gegen die Selbstverständlichkeit, mit der die Habsburger den Wechsel zu vollziehen versuchten, was nach seiner Auffassung einen Schritt hin zu einem Erbreich darstellte und die deutsche Libertät aushöhlte. Auf dem Frankfurter Wahltag versuchte er, die evangelischen Kurfürsten zusammenzuführen. Er scheiterte an der reichstragenden Haltung vor allem Kursachsens. Nicht besser erging es ihm mit dem Versuch, die Türkenhilfe im konfessionellen Interesse zu instrumentalisieren.

Ottheinrichs Reichspolitik zielte auf Überwindung der Bikonfessionalität und Wiederherstellung der religiösen Einheit, was für die Zeit nach 1555 wohl mit einiger Berechtigung als eine unmoderne, weil rückwärtsgewandte, jedenfalls nicht die Ordnung des Religionsfriedens bejahende Haltung bezeichnet werden darf. Die angestrebte religiöse Einheit stand für Ottheinrich unter evangelischen Vorzeichen, was einer Aufkündigung des Religionsfriedens gleichkam.

Bezeichnend für diese Politik ist Ottheinrichs Instruktion für seine Gesandten zum Regensburger Reichstag von 1556.<sup>51</sup> Seine Räte sollten sich dafür einsetzen, dass die Freistellung derart erläutert wurde, dass Stände und Untertanen welcher Art auch immer ungehindert eine der reichsrechtlich zugelassenen Religionen annehmen durften, denn ein Christ solle zwar nicht um weltlicher Güter willen handeln, aber man könne auch nicht zulassen, dass diejenigen bestraft würden, die sich zu Christus begeben wollen. Dies zielte natürlich auf den Geistlichen Vorbehalt. Erst wenn man diese allgemeine Freistellung durchgesetzt haben würde, sollte man über mögliche

---

48 Vgl. ebd.

49 Vgl. die Diskussionen innerhalb des Kurfürstenrats bei Wolf, *Augsburger Religionsfriede* (wie Anm. 14), 78–87.

50 Gotthard, *Ottheinrich* (wie Anm. 8), 79.

51 Abgedruckt bei Gustav Wolf, *Zur Geschichte der deutschen Protestanten 1555–1559*, Berlin 1888, 234–250, zum Religionspunkt 237–244.

Wege zu einer konfessionellen Wiedervereinigung verhandeln, also etwa über ein Religionskolloquium. Ottheinrichs Kriterium für die Beantwortung der theologischen Wahrheitsfrage war die Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift. Im Augsburger Bekenntnis sah er diese Übereinstimmung gegeben, und er hoffte, dass man durch die Verlesung der CA die Altgläubigen im Kolloquium würde überzeugen können, dass das evangelische Bekenntnis die Grundlage einer Verständigung sein musste; Wiedervereinigung also unter evangelischen Vorzeichen. Ob das Konzil von Trient eine Verständigung bringen könnte, war Ottheinrich nicht einmal eine Überlegung wert.

Verbündete unter den Fürsten hatte er keine. Am nächsten stand ihm Herzog Christoph von Württemberg, mit dem er in persönlicher Freundschaft verbunden war. Da die Zusammenführung der Evangelischen im Reich nicht nur an politischen Differenzen, sondern auch an den zunehmenden innerevangelischen Lehrstreitigkeiten zu scheitern drohte, bemühte sich Ottheinrich um die dogmatische und zeremonielle Einigung der Evangelischen. Auch hierin wirkte er traditionsbildend für die kurpfälzische Politik der kommenden Jahrzehnte. Nach dem Debakel des Wormser Religionsgesprächs von 1557, in dem die evangelische Seite den Katholiken statt Geschlossenheit ihre tiefe Zerstrittenheit (Gnesiolutheraner und Philippisten) offenbarten,<sup>52</sup> nutzte Ottheinrich die Krönung Ferdinands, um die evangelischen Stände – beteiligt waren hauptsächlich süddeutsche Fürsten – in Frankfurt zu einem Kongress zu versammeln, auf dem mit dem auf Melanchthon zurückgehenden Frankfurter Rezess ein theologischer Minimalkonsens zustande kam.<sup>53</sup> Auf dieser Basis weiterzubauen und eine evangelische Einheitsfront gegen den Status quo von 1555 zu formieren und das Projekt der theologischen Einigung voranzutreiben, gelang Ottheinrich im Folgenden aber nicht. Politisch bestimmend wurde im evangelischen Lager nicht die kurpfälzische, sondern die kursächsische und kurbrandenburgische Linie.

Ottheinrichs Politik war durchaus nicht nur auf das Reich bezogen, sondern hatte eine internationale Dimension<sup>54</sup> – auch hierin nahm er die Politik seiner Nachfolger vorweg. Der Übergang der Kurpfalz zur Reformation hat dem Territorium in Europa größere Beachtung eingetragen. Noch 1556 warb König Heinrich II. von Frankreich bei Kurpfalz, Württemberg, Baden und Hessen um ein Bündnis mit antihabsburgischer Stoßrichtung. In den Auseinandersetzungen um die Nachfolge Karls V. hatte diese Perspektive für Ottheinrich etwas Verlockendes, wertete sie doch nicht nur die Pfalz als Machtfaktor im Reich auf, sondern ließ die angestrebte antihabsburgische Koalition einen Schritt näherrücken. Allerdings begab er sich damit auch in gefährliches Fahrwasser, setzte er sich doch dem Verdacht des Reichsverrats aus. Mehr als eine weitere politische Option, um seine reichspolitischen Ziele zu befördern, waren die Verhandlungen mit Frankreich für ihn deshalb letztlich nicht; das Projekt versickerte auch bald, nicht zuletzt wohl, weil sich Ottheinrich von der Politik des französischen Königs gegenüber den Hugenotten abgestoßen fühlte.

Mit dem europäischen Protestantismus übte Ottheinrich aktive Solidarität. Für seine Religionspolitik im Territorium war eine erhebliche Offenheit und Ausgleichs-

---

52 Benno von Bunschuh, Das Wormser Religionsgespräch von 1557 unter besonderer Berücksichtigung der kaiserlichen Religionspolitik, Münster 1988.

53 Zum Frankfurter Rezess vgl. Wolf, Zur Geschichte der deutschen Protestanten (wie Anm. 51), 110–153. 376–407.

54 Die Behauptung bei Kurze, Ott Heinrich (wie Anm. 7), 51, der Kurfürst habe keine gesamteuropäische Konzeption des Protestantismus gehabt, sondern in den Grenzen des Reiches gedacht, ist so nicht zutreffend.

bereitschaft kennzeichnend, allerdings mit der wichtigen Einschränkung: sofern es sich nicht um Katholiken handelte. 1557 ließ er in Pfeddersheim ein Religionsgespräch seiner Theologen mit einigen Täuferführern veranstalten, offenbar in der Absicht, sie zum Luthertum zu bekehren. Obwohl dies nicht gelang, blieben die Täufer in der Kurpfalz zwar nicht unbehelligt, zu strengen Maßnahmen konnte sich Ottheinrich aber nicht durchringen. Dahinter stand nicht theologische Unsicherheit,<sup>55</sup> sondern Ottheinrich zeigte ein Verhalten, wie es für die Reformationsfürsten der ersten Generation typisch war: Die innerprotestantischen Grenzen waren für ihn noch nicht ein- für allemal zementiert, sondern noch immer durchlässig. Die mit zunehmender Konfessionalisierung immer weiter gehende Abkapselung hat Ottheinrich zwar zur katholischen Seite hin vollzogen, aber nicht innerevangelisch. Für seine

Politik hatte dies konkrete Folgen. Er duldet in seinem Land nicht nur Gnesiolutheraner, sondern ebenso Philippisten, Zwinglianer und Calvinisten.

Ottheinrichs Nachfolger Friedrich III. (1559–1576) verwandelte die Kurpfalz in ein calvinistisch-reformiertes Territorium. Was Ottheinrich in seiner kurzen Regierungszeit als Kurfürst an politischen Traditionen angelegt hatte, wurde – wenngleich unter veränderten konfessionellen Vorzeichen – fortgesetzt, das Thema „die Kurpfalz und der Religionsfrieden“ zugleich aber um eine Facette erweitert. Durch die Calvinisierungspolitik Friedrichs III. stellte sich die Frage, ob die Kurpfalz noch zum Kreis der Stände der CA zu zählen war oder aus dem Schutz des Religionsfriedens ausgeschlossen werden musste. Die um 1560 einsetzenden vielfältigen Versuche, dieses Problem theologisch oder politisch zu lösen,



Abb. 3:  
Kurfürst Friedrich III. (1515–1576, Kurfürst seit 1559), der die Kurpfalz zum Reformiertentum führte; zeitgenössischer Stich (Foto: Armin Kohnle)

können hier nicht im einzelnen vorgeführt werden.<sup>56</sup> Kulminationspunkt der Auseinandersetzungen war der Augsburger Reichstag von 1566, den Kaiser Maximilian II. dazu nutzen wollte, der Kurpfalz wegen Abweichung von der CA den Schutz des Religionsfriedens zu entziehen. Angesichts der enormen Konsequenzen, die eine solche Entscheidung für die Stellung des Protestantismus im Reich gehabt hätte, war auch unter den evangelischen Gegnern Friedrichs III. (Württemberg, Pfalz-

55 Kurze, Ott Heinrich (wie Anm. 7), 53. 68 f. verkennt die Situation, wenn sie meint, Ottheinrich sei verständnislos oder unsicher in theologisch-dogmatischen Fragen gewesen; auch suchte er sich seine Helfer bei der Reformation nicht „wahllos“ aus.

56 Zu diesem Problemfeld vgl. jetzt Armin Kohnle, Theologische Klarheit oder politische Einheit? Die Frage der Geschlossenheit der evangelischen Stände im Jahrzehnt nach dem Augsburger Religionsfrieden, in: Glaube und Macht. Theologie, Politik und Kunst im Jahrhundert der Reformation, hrsg. v. Enno Bünz, Stefan Rhein und Günther Wartenberg, Leipzig 2005, 69–86.

Zweibrücken, Ernestiner in Thüringen) die Bereitschaft nicht groß, wegen innerevangelischer Lehrunterschiede einen der wichtigsten Reichsfürsten aus dem Religionsfrieden auszuschließen. So endete der Reichstag einerseits mit der Feststellung der Evangelischen, dass man mit Kurpfalz zwar in den meisten Artikeln einschließlich der Rechtfertigungslehre übereinstimme, aber eben nicht im Abendmahlsartikel. Dennoch beabsichtige man nicht, den Kurfürsten aus dem Religionsfrieden auszuschließen.

Diese Grundsatzentscheidung von 1566 nahm den innerevangelischen Lehrdifferenzen zwar für den Augenblick die reichsrechtliche Spitze, führte aber weder zu einer theologischen Annäherung noch bewegte sie die Kurfürsten von der Pfalz, künftig weniger energisch zu versuchen, die durch den Augsburger Religionsfrieden geschaffene Ordnung im eigenen Sinne zu verändern. Dass diese Ordnung je länger je weniger in der Lage war, die konfessionellen Auseinandersetzungen zu kanalisieren, dass zu Beginn des 17. Jahrhunderts schließlich das pazifizierende Potential des Religionsfriedens aufgebraucht war, lag nicht zuletzt an der Politik der Kurpfalz. Baden hingegen hat in den konfessionellen Konflikten der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts immer nur eine Nebenrolle gespielt.

## 6. Ergebnisse

1. Kurpfalz und Baden liefern aufschlussreiche Fallbeispiele für das Thema Rezeption des Religionsfriedens in den Territorien, weil bei aller Parallelität der Entwicklung (eine lange vorreformatorische Phase wird gleichzeitig durch Einführung der Reformation beendet) doch auch signifikante Unterschiede<sup>57</sup> festzustellen sind:

a) unterschiedlich waren zum einen die Erwartungen an den Reichstag: Markgraf Karl von Baden setzte auf einen Religionsvergleich, Pfalzgraf Ottheinrich und Kurfürst Friedrich II. hingegen auf einen politischen Frieden;

b) unterschiedlich waren zum andern die Strategien auf dem Reichstag: Der Markgraf wartete auf ein Signal aus Augsburg, um die territoriale Reformation in Angriff zu nehmen; Kurpfalz betrieb eine aktive Politik während des Reichstags, um die Einführung der Reformation im eigenen Territorium unter möglichst günstigen Bedingungen vollziehen zu können;

c) Kurpfalz und Baden-Pforzheim unterschieden sich drittens in der Umsetzung der Reichstagsbeschlüsse. In Baden diente der Religionsfrieden als Rechtsbasis für die Reformation, was in keinem anderen Territorium des Reiches der Fall war; in der Kurpfalz wurde nicht der Religionsfrieden zum Startsignal, sondern der Herrscherwechsel zu Ottheinrich. Dennoch war die Kurpfalz das Territorium des Reiches, in dem das Cuius-regio-Prinzip am extensivsten zur Durchsetzung von Konfessionswechseln genutzt wurde.

2. Dass der Religionsfrieden in der Kurpfalz und in Baden offene konfessionelle Situationen beendete, macht deutlich, dass er nicht nur die Inanspruchnahme des Jus

---

<sup>57</sup> Diese Unterschiede sind besonders im Blick auf die allzu weitgehende Parallelisierung der Vorgänge in Kurpfalz und Baden nach dem Augsburger Religionsfrieden bei Zeeden, Kleine Reformati-  
onsgeschichte (wie Anm. 3), 21–23, festzuhalten.

reformandi durch die weltlichen Landesherrn reichsrechtlich legitimierte, sondern in den untersuchten Fällen<sup>58</sup> ein bewusstes Offenlassen geradezu verunmöglichte. Ein Abweichen vom Modell territorialer Monokonfessionalität wurde durch den Religionsfrieden erschwert, obwohl unter Ottheinrich in der Kurpfalz noch eine gewisse protestantische Offenheit herrschte, in Baden-Baden überhaupt eine konfessionell offene Situation, die aber 1569 durch die Gegenreformation beendet wurde.

3. Ottheinrich hat die kurpfälzische Tradition einer Politik der aggressiven Infragestellung der Ordnung von 1555 begründet. Er übte damit auf der einen Seite großen Einfluss auf seine Nachfolger aus, passte mit seinem kämpferischen Protestantismus aber auf der anderen Seite schlecht zur damals lebenden zweiten oder dritten Generation arrondierter und saturierter lutherischer Fürsten, viel besser zu seinen calvinistischen Nachfolgern oder zu den katholischen Landesherrn der Gegenreformation, die das Rad der Geschichte zurückdrehen wollten.<sup>59</sup>

4. Weil sich Ottheinrich in der Bikonfessionalität des Reiches nicht einrichten wollte, seine calvinistischen Nachfolger kaum einrichten konnten, trug die Kurpfalz eine Mitverantwortung für den allmählichen Zerfall der Friedensordnung von 1555.<sup>60</sup>

---

58 Dass dies nicht überall der Fall sein musste, zeigt etwa das Beispiel des Herzogtums Jülich-Kleve-Berg, das auch noch Jahrzehnte nach dem Religionsfrieden das Modell der Monokonfessionalität nicht übernahm.

59 Der Vergleich Ottheinrichs mit einem Fürsten der Gegenreformation, wie er bei Kurze, Ott Heinrich (wie Anm. 7), 29, angedeutet ist, scheint insoweit zutreffend.

60 Der These, dass Ottheinrichs Politik in eine Richtung gewiesen habe, „die letzten Endes in ihrer Konsequenz zur Schlacht am Weißen Berge führte“ (Kurze, Ott Heinrich [wie Anm. 7], 17), ist insoweit zuzustimmen. Allerdings agierte Ottheinrich in einem anderen konfessionspolitischen Kontext als seine calvinistischen Nachfolger, und die Politik der aggressiven Infragestellung der Friedensordnung von 1555 durch den gegenreformatorischen Katholizismus trug nicht weniger zu ihrem Zerfall bei.